

Betriebsatzung

der Verbandsgemeindewerke Arzfeld vom 11. Oktober 2000

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **Verbandsgemeindewerke Arzfeld**

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000,00 DM.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wird das Stammkapital aufgrund der Währungsumstellung auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Näheres zur Zahl der Mitglieder und der Zusammensetzung bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 DM/ 5.000,00 Euro überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 DM / 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ab einer Werthöhe von 20.000,00 DM / 10.000,00 Euro bis zu 50.000,00 DM / 25.000,00 Euro,
5. die Stundung von einmaligen Beitragsforderungen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung gem. § 14 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) ab einer Wertgrenze von 5.000,00 DM / 2.500,00 Euro sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Die Vertretung des Eigenbetriebes obliegt in nachstehend aufgeführten wichtigen Angelegenheiten dem Bürgermeister:

1. Abschluß von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 DM / 25.000,00 Euro im Einzelfall,
2. Repräsentationen für den Eigenbetrieb,
3. Abschluß von Grundstücksverträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 DM / 10.000,00 Euro.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Zwischenberichtes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts sowie die Vorbereitung des Beteiligungsberichts
6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 DM / 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen. § 4 Abs. 2 Nr. 5 bleibt unberührt,
8. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 DM / 500,00 Euro.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 GemO i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am 01.10.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05. März 1993 außer Kraft.

54687 Arzfeld, 11. Oktober 2000

Patrick Schnieder
Bürgermeister

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder die auf Grund der GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.